

Berechnung der Prüfungsgesamtnote

Stand: September 2017

Die zweite Staatsprüfung besteht aus acht Aufsichtsarbeiten und einer mündlichen Prüfung.

Der Anteil der Aufsichtsarbeiten an der Prüfungsgesamtnote beträgt je 7,5 Prozent.

Die mündliche Prüfung umfasst einen Aktenvortrag und vier Prüfungsgespräche. In die Prüfungsgesamtnote fließt der Aktenvortrag mit 12 Prozent ein. Die Prüfungsgespräche gehen mit je 7 Prozent in die Prüfungsgesamtnote ein.

Insgesamt fließen der schriftliche Teil mit 60 Prozent und die mündliche Prüfung mit 40 Prozent in die Prüfungsgesamtnote ein.

Die Punktzahl der Prüfungsgesamtnote ermittelt sich aus den Punktzahlen der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Berechnung erfolgt auf zwei Dezimalstellen. Auf- und Abrundung erfolgen nicht.

Der Prüfungsausschuss kann von der errechneten Punktzahl bis zu einem Punkt abweichen. Er kann dies, wenn die Abweichung auf Grund des Gesamteindrucks aller Prüfungsleistungen den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet. Die Abweichung darf auf das Bestehen keinen Einfluss haben.

Die zweite Staatsprüfung ist bestanden, wenn

1. drei Aufsichtsarbeiten mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind,
2. die Summe der Bewertungen der Aufsichtsarbeiten mindestens 28 Punkte ergibt und
3. die Prüfungsgesamtnote mindestens "ausreichend" lautet.

Berechnungsbogen

Prüfungs-gegenstand	erzielte Punktzahl	Multiplikator	Ergebnis
<i>Klausur 1</i>		X 7,5 =	
<i>Klausur 2</i>		X 7,5 =	
<i>Klausur 3</i>		X 7,5 =	
<i>Klausur 4</i>		X 7,5 =	
<i>Klausur 5</i>		X 7,5 =	
<i>Klausur 6</i>		X 7,5 =	
<i>Klausur 7</i>		X 7,5 =	
<i>Klausur 8</i>		X 7,5 =	
<i>Vortrag</i>		X 12,0 =	
<i>Gespräch 1</i>		X 7,0 =	
<i>Gespräch 2</i>		X 7,0 =	
<i>Gespräch 3</i>		X 7,0 =	
<i>Gespräch 4</i>		X 7,0 =	
Summe			
Summe :100			
Abweichung			
Prüfungsgesamtnote			

Tabelle zur Berechnung der Gesamtnote 1